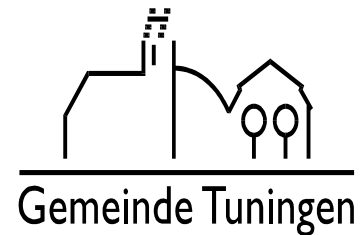


Gemeinderat

Sitzung am: 21.03.2013
Drucksache Nr. GR-2013-000112
öffentlich
Az.: 022.3; 082.46 - si
ID: 034968



TOP: 4.

Justizvollzugsanstalt - Bürgerentscheid - weiteres Vorgehen

Sachverständige: Ministerialdirigent Ulrich Futter, Regierungsdirektor Dr. Schmidt
Befangen: --

Sachstandsbericht:

Teil A: Bürgerentscheid

In der Gemeinderatssitzung am 21.02.2013 (Drucksache GR-2013-000103) wurde über das Thema „Justizvollzugsanstalt auf der Gemarkung Tuningen“ berichtet, auf die Vorlage wird verwiesen.

Die Verwaltung wurde beauftragt hierzu Informationen und eine weitere Vorgehensweise vorzubereiten.

Nach § 21 Gemeindeordnung (GemO) kann der Gemeinderat mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen aller Mitglieder beschließen, dass eine Angelegenheit, für die der Gemeinderat zuständig ist, der Entscheidung der Bürger unterstellt wird; der so genannte **Bürgerentscheid**.

Der Gemeinderat war sich in der GR-Sitzung am 21.03.2013 einig, dass es sich bei der möglichen Ansiedlung einer Justizvollzugsanstalt um eine wichtige Gemeindeangelegenheit handelt und die Entscheidung über die Bürgerschaft herbeizuführen ist.

Für die Durchführung eines Bürgerentscheid finden die Bestimmungen für die Wahl des Bürgermeisters entsprechende Anwendung, mit Ausnahme der Wahlanfechtung und Wahlprüfung.

Die Frage auf dem beim Bürgerentscheid verwendeten Stimmzettel muss so gefasst sein, dass mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann.

Mit der Durchführung eines Bürgerentscheid auf Grund eines Beschlusses des Gemeinderates geht die Verantwortung der Entscheidung auf die Bürgerschaft über. Da diese u.E. nur getroffen werden kann, wenn die Bürger alle maßgebenden Informationen kennen, müssen die Gemeindeorgane (Gemeinderat, Bürgermeister) aber auch abweichende Auffassungen innerhalb der Kollegialorgane bekannt gegeben werden. Hierbei kommt es vor allem auf die Gründe an, die für die jeweilige Auffassung maßgebend sind. Eine besondere Form ist hierzu nicht vorgeschrieben, es reicht z.B. mündlich in einer Bürgerversammlung.

Bei einem Bürgerentscheid ist die gestellte Frage entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, wenn diese Mehrheit mindestens 25 % der Stimmberechtigten beträgt. Es müssen somit mind. 25 % der Stimmberechtigten hinter der getroffenen Entscheidung stehen.

Wird durch den Bürgerentscheid diese Mehrheit **nicht** erreicht, hat der Gemeinderat die Angelegenheit zu entscheiden.

Wird die erforderliche Mehrheit **erreicht**, hat der Bürgerentscheid die Wirkung eines endgültigen Beschlusses des Gemeinderates. Dies bedeutet, dass der Gemeinderat diese Entscheidung innerhalb von 3 Jahren nicht abändern kann.

Eine „Wahlanfechtung“ und eine „Wahlprüfung“ im Sinne des Kommunalwahlgesetzes findet nicht statt, da das Kommunalwahlgesetz dies ausdrücklich ausschließt. Allerdings ist eine Rechtskontrolle durch die Rechtaufsichtsbehörde gegeben.

Teil B: allgemeine Informationen

Anhand der dargestellten Voraussetzungen und Inhalten eines Bürgerentscheids ist aus Sicht der Verwaltung es derzeit noch nicht möglich, einen genauen Zeitpunkt für den Bürgerentscheid festzusetzen.

Grund hierfür ist, dass es wichtig ist, den Bürgern inhaltliche und fundiertes Wissen weiterzugeben, bevor eine Entscheidung herbeigeführt wird. Insbesondere auch, weil seitens des Landes noch keine Entscheidung für den Standort getroffen wurde, lediglich, dass das Grundstück auf Tuninger Gemarkung einen vorderen Platz einnimmt.

Die Empfehlung ist, dass erst nach der Offerte der Entscheid erfolgen sollte.

Es gibt jedoch auch die Sichtweise, dass unabhängig von der Erklärung durch das Land bereits eine Entscheidung erfolgen sollte, um dem Land gegenüber bereits eine klare Position signalisieren zu können. Dies hat auch zur Folge, dass Ressourcen, unabhängig einer Entscheidung durch den möglichen Bauherrn, investiert werden müssten.

In der Sitzung wird Herr **Ministerialdirigent Ulrich Futter** anwesend sein, um hier grundsätzliche Fragen zum Thema Freigänger, Sicherheit, Grundstückspreisentwicklung, Ablauf in einer JVA etc. zu beantworten. Es besteht jedoch die Möglichkeit in der Informationsveranstaltung auch die Fragen aus der Bürgerschaft an die Fachleute zu richten.

Auch ist es unrichtig, wenn die Vermutung aufkommt, dass Informationen zurückgehalten werden bzw. kanalisiert werden. Ob dies strategische Stimmungsmache Dritter oder einfach nur Unkenntnis ist, kann von hier aus nicht kommentiert werden, da wir mit keinerlei konkreten Nachfragen konfrontiert wurden.

Die Verwaltung hat mit den Vertretern der Aktionsgemeinschaft bereits mehrere Gespräche geführt, um Verfahren und Möglichkeiten der Meinungsbildung abzustimmen. Dazu gehört auch der Austausch von vorliegenden Informationen.

Es ist wichtig, dass die verschiedensten Positionen während des gesamten Findungsprozesses dargestellt werden. Dies führt zu Sicherheit bei der Entscheidungsfindung der Wahlberechtigten.

Teil C: weiteres Verfahren

Ziel ist es, die Bürgerschaft frühzeitig und umfassend zu informieren und über die aktuellen Ereignisse zu berichten. (Anlage 6)

Wir sind daher der Auffassung, dass vor einer Bürgerversammlung eine Informationsveranstaltung hilfreich wäre. Dort sollen verschiedene Sachverständige für Auskünfte und Fragen Rede und Antwort stehen.

Dies erfordert zwar eine längere Vorbereitung, bietet jedoch Allen die Möglichkeit mit Fachleuten direkt zu sprechen und sich zu informieren. Die Fragen und Antworten könnten im Tuninger Boten und auf der Homepage veröffentlicht werden.

Im Anschluss daran, könnte die Informationsfahrt nach Offenburg erfolgen (der Gemeinde Tuningen und der Stadt VS stehen an 2 Wochenenden jeweils 100 Plätze zur Verfügung, um die JVA vor Ort zu besichtigen) um dann bei einer Bürgerversammlung mit weiteren Vorträgen und evtl. neuen Fragen zu informieren und anschließend zu diskutieren.

Nach der danach stattfindenden Gemeinderatssitzung, in welcher die Fragestellung beschlossen wird, könnte nach einer von der Neckarquelle geplanten Podiumsdiskussion der Bürgerentscheid stattfinden.

Der formale Vorlauf für einen Bürgerentscheid liegt bei 12-15 Wochen. Zusammengefasst wäre somit wäre folgender Ablauf denkbar:

- Beschluss GR zur Durchführung eines Bürgerentscheids
- Infoveranstaltung
- Infofahrt nach Offenburg
- Bürgerversammlung
- Gemeinderatssitzung (mit Empfehlungsbeschluss und Fragestellung)
- Podiumsdiskussion
- Bürgerentscheid

- Falls beschlossen, ggf. Aufstellungsbeschluss

Der Aktionsgemeinschaft gegen das Gefängnis, wie auch einer evtl. weiteren Meinungsgruppe werden die gemeindlichen Räume mietkostenfrei zur Verfügung gestellt, die sie für die Zusammenkünfte buchen wollen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt

- die Standortfrage einer Ansiedlung einer JVA auf Tuninger Gemarkung § 21 Abs. 1 GemO durch einen Bürgerentscheid durchzuführen
- den Verfahrensablauf „JVA 2a“ zur Vorbereitung des Bürgerentscheides
- die Verwaltung soll mit den Beteiligten versuchen den o.g. Zeitplan, so weit möglich, umzusetzen und die entsprechenden Veranstaltungen vorzubereiten.
- der AGGG und anderen Gruppierungen wird die Nutzung des Teinosaaes oder anderer Räume unentgeltlich gewährt.
- die erforderlichen Mittel zur Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids werden außerplanmäßig gewährt.